



SATZUNG

der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Bezirksverein Bünde e.V.
vom 18. Mai 1979, geändert am 7. März 1988

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Finnische Gesellschaft Bezirksverein Bünde e.V." (DFG BV).

Der Verein ist ein selbständiger Bezirksverein innerhalb der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V., Sitz München, die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfasst, und des Landesvereins Deutsch-Finnische Gesellschaft Westfalen-Lippe e.V. und erkennt deren Satzungen an.

Sitz des Vereins ist Bünde. Der Verein ist unter Nr. 148 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bünde eingetragen worden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Bezirksverein Bünde e.V., im folgenden kurz "Bezirksverein" genannt, ist die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen den Völkern Finnlands und Deutschlands. Insbesondere setzt sich der Bezirksverein für die Pflege und die Förderung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten Bünde und Pietarsaari/Jakobstad, Finnland, ein.

Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Die Einnahmen des Bezirksvereins, etwaige Überschüsse und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Mitwirkung im Sinne der Satzung bereit ist. Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V., Sitz München, im folgenden kurz "Bundes-DFG" genannt, und der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Westfalen-Lippe e.V., im folgenden kurz "DFG-WL" genannt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bundes-DFG.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksvereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten



Sacheinlagen zurück. Es soll keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Bezirksvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie mit der Auflösung des Bezirksvereins. Bei der Auflösung des Bezirksvereins bleibt die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 in der Bundes-DFG und in der DFG-WL unberührt.

Der Austritt muss vom Mitglied spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der Bundes-DFG schriftlich erklärt werden.

Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen des Bezirksvereins erheblich schädigt, kann der Vorstand des Bezirksvereins ihm die Mitgliedschaft im Bezirksverein entziehen. Gegen die Entziehung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entziehung beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung der Bundes-DFG festgesetzt und durch die Hauptkasse der Bundes-DFG erhoben.

Die Mitgliederversammlung des Bezirksvereins kann zusätzlich einen eigenen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Dieser wird vom Vorstand des Bezirksvereins erhoben und kann nur für satzungsgemäße Zwecke im Bezirksverein verwendet werden.

Von den von der Bundes-DFG an die DFG-WL zugeleiteten anteiligen Beitragsaufkommen und Aufnahmegebühren des Bezirksvereins wird die Hälfte dem Bezirksverein zur Verfügung gestellt.

§ 6 Organe

Organe des Bezirksvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. April statt, die Wahlen werden jedes zweite Jahr vorgenommen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muß

zwei Wochen vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind mindestens:

- a) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste sowie der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Beschlußfähigkeit
- b) Bericht des Vorstandes und der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des neuen Vorstandes und der Revisoren
- e) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der DFG-WL
- f) Behandlung und Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge
- g) Behandlung und Beschlußfassung über die Dringlichkeitsanträge
- h) Entscheidung über die Einsprüche der ausgeschlossenen Mitglieder
- i) Verschiedenes.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Abstimmungen können geheim erfolgen; dies muß geschehen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Änderungen der Satzung erfordern die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird beim Vorstand aufbewahrt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird in dem darauffolgenden Mitteilungsorgan des Bezirksvereins berichtet.

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen 21 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden; der Vorstand muß sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitteilen. Andere Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung eingebracht werden; über ihre Zulassung zur Behandlung und zur Beschlußfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Allen Anträgen soll eine Begründung beigefügt sein.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (mit der Einladungsfrist nach § 7), wenn die Interessen des Bezirksvereins dies erfordern. Er



muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksvereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann ihm dafür Weisung erteilen.

Die Mitgliederversammlung wählt zum geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden
Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann zum erweiterten Vorstand zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder für einzelne Aufgaben wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Bezirksvereins nach § 26 BGB, je mit Einzelbefugnis.

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Reisekosten und Auslagen werden unter Überwachung durch alle Vorstandsmitglieder erstattet. Die Revisoren prüfen die Kassenführung regelmäßig und nach eigenem Entschluß auch unvorhergesehen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Bezirksvereins kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Nach Auflösung des Bezirksvereins geht sein Vermögen auf die DFG Landesverein Westfalen-Lippe e.V. über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.